

RICHTLINIEN FÜR EHRUNGEN DURCH DIE STADT EBERBACH

I. Allgemeine Ehrungen

§ 1

Form der Ehrung und deren Stufen

1. Die nachfolgenden Formen der Ehrung kommen in der sich aus der Reihenfolge ergebenden Abstufung in Betracht:
 - a) Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Eberbach

Die Ernennung ist mit der Verleihung des Ehrenrings der Stadt Eberbach in Gold verbunden.
 - b) Verleihung des Ehrenrings der Stadt Eberbach in Gold.
 - c) Verleihung des Ehrenrings der Stadt Eberbach in Silber.
 - d) Verleihung des Ebers der Stadt Eberbach in Bronze
2. Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe hierfür ergeben.

In Fällen einer Ehrung nach Ziff. 1 c) wird der Zusatz "in Silber" weggelassen.
3. Namen und Daten der nach Ziff. 1 a) und b) Geehrten werden auf einer Ehrentafel im Foyer des Rathauses fortlaufend dokumentiert.

§ 2

Ehrenring

1. Der Ehrenring der Stadt Eberbach ist eine Stiftung der Stadt. Er trägt als Gravur das älteste bekannte Stadtsiegel, vermutlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, mit dem bachturchschreitenden Eber im Kreis und der Umlaufschrift "SIGILUM CIVITIS EBERBACH".
2. Im Ehrenring sind der Name des Geehrten und der Tag der Ehrung eingraviert.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

1. Geehrt werden können natürliche Personen, die sich um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder aufgrund ihrer Persönlichkeit oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren oder äußeren Verbindung zu Eberbach stehen (z.B. durch Geburt, längerem Aufenthalt in Eberbach, Städtepartnerschaft, künstlerisches Wirken mit Bezug zu Eberbach).
2. Für die Ehrung nach § 1 Ziff. 1 a) (Ehrenbürgerschaft) sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, was auch in der Seltenheit der Ehrung in dieser Form zum Ausdruck kommen soll.
3. Eine Ehrung nach § 1 Ziff. 1 b) setzt die erforderliche Ehrung nach § 1 Ziff. 1 c) voraus; außerdem, dass neue Gründe gegeben sind, die bei der bereits erfolgten Ehrung noch nicht gewürdigt wurden und unter Einbeziehung aller Gründe die Ehrung der höheren Stufe rechtfertigen.

§ 4

Besondere Voraussetzungen für die Ehrung von Stadträten, Ortsvorstehern und Bezirksbeiratsvorsitzenden

1. Ehrung von Gemeinderäten
 - a) Mitgliedern des Gemeinderates der Stadt Eberbach kann der Ehrenring der Stadt Eberbach gem. § 1 Ziff. 1 c) nach fünfzehn Jahren der Mitgliedschaft verliehen werden.
 - b) Bei Mitgliedern des Gemeinderates wird nach fünfundzwanzig Jahren der Mitgliedschaft angenommen, dass damit die Voraussetzungen für eine Ehrung nach § 1 Abs. 1 b) in Verbindung mit § 3 Ziff. 3 erfüllt sind.
 - c) Beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Eberbach nach 5 Jahren Mitgliedschaft kann der Eber der Stadt Eberbach in Bronze verliehen werden.
2. Ehrung von Ortsvorstehern und Bezirksbeiratsvorsitzenden
 - a) Ortsvorstehern und Bezirksbeiratsvorsitzenden kann nach 20 Jahren der Ausübung ihres Amtes der Ehrenring nach § 1 Ziff. 1 c) verliehen werden.
 - b) Beim Ausscheiden aus dem Amt als Ortsvorsteher oder Bezirksbeiratsvorsitzenden nach 10 Jahren kann der Eber der Stadt Eberbach in Bronze verliehen werden

§ 5 Ausnahmebestimmungen

Sind formale Voraussetzungen für eine der vorgenannten Ehrungen nicht gegeben, so soll die Ehrung ausnahmsweise dennoch möglich sein, wenn besondere Gründe vorliegen, die dies im Vergleich mit anderen Fällen gerechtfertigt erscheinen lassen (z.B. die geforderte Mindestzeitdauer wird um eine vergleichsweise kurze Zeit aus Gründen, auf die der Betroffene keinen Einfluss hat, nicht erreicht oder die Voraussetzung nach § 3 Ziff. 3 erster Halbsatz (Eingangsstufe) ist nicht erfüllt).

§ 6 Verleihungsverfahren

1. Über die Ehrungen nach § 1 Ziff. 1 a) bis c) entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung und zwar über die Ernennung zum Ehrenbürger mit 2/3-Mehrheit, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit. § 37 der Gemeindeordnung findet Anwendung.

Über Ehrungen nach § 1 Ziff. 1 d) entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Ältestenrat.

2. Die Ehrungen nimmt der Bürgermeister in einem der Ehrung angemessenen Rahmen vor.
3. Vorschläge für Ehrungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Antragsberechtigt sind nur der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderates.

Der Gemeinderat kann mit der Vorberatung der Anträge den Ältestenrat beauftragen.

Die Anträge werden zusammen mit dem Ergebnis der Beratung des Ältestenrates dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.

4. Über Anträge soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Eingang entschieden werden.

§ 7 Übergang des Eigentums am Ehrenring

Mit Verleihung des Ehrenrings geht das Eigentum auf den Geehrten über.

II. Würdigung ehrenamtlich tätiger Personen für „besonderes Engagement“

In der Stadt Eberbach gibt es Menschen, die sich in allen Bereichen der Stadtgesellschaft in vorbildlicher und außergewöhnlicher Weise ehrenamtlich für das Gemeinwesen und das Gemeinwohl engagieren und somit wertvolle und unverzichtbare Arbeit leisten.

§ 8

Ehrung „besonderes Engagement“ im Ehrenamt

Form und Inhalt der Vorschläge

Vorschläge sind schriftlich beim Hauptamt der Stadt Eberbach einzureichen. Die Vorschläge sollen sowohl Name und Anschrift der zu würdigenden Personen als auch des Vorschlagenden enthalten. Die Gründe der Würdigung sind darzustellen.

Auswahlgremium

Der zu würdigende Personenkreis wird durch ein Gremium aus den eingereichten Vorschlägen ausgewählt. Das Gremium besteht aus den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates und dem Bürgermeister. Die zu würdigenden Personen werden nichtöffentlich ausgewählt. Über die eingereichten Vorschläge, die keine Berücksichtigung finden, ist Stillschweigen zu bewahren.

Auswahlkriterien

Geehrt werden insbesondere Einzelpersonen aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements. Eine Personengruppe wird nur dann gemeinsam gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbringt bzw. erbracht hat. Als ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten, die in der Regel unentgeltlich für andere bzw. das Gemeinwohl geleistet werden.

Gewürdigt werden sollen insbesondere auch Personen, die weniger im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen. Da die Ehrungen stellvertretend für alle ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger vorgenommen werden, soll bei der Auswahl ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden. Für die jährlichen Ehrungen können bis zu fünf Personen ausgewählt werden.

Die ausgewählten Personen müssen einer Ehrung würdig sein. Sie sollen in der Stadt Eberbach wohnen; bei Auswärtigen muss deren ehrenamtliche Tätigkeit einen Bezug zur Stadt Eberbach haben.

Ehrungen sollen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, wenn allein nur die langjährige Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen vorliegt.

Eine Person kann für eine bestimmte ehrenamtliche Tätigkeit nicht wiederholt geehrt werden.

Durchführung der Ehrung

Die Ehrungen erfolgen als ideelle Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements. Diese Ehrung findet in der Regel durch den Bürgermeister beim Neujahrsempfang statt. Die Laudatio hält jeweils eine vom Auswahlgremium bestimmte Person.

III. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

Auf Ehrungen für besondere sportliche Leistungen im Rahmen offizieller Wettkämpfe finden ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen Anwendung:

§ 9 Sportplaketten

1. Die Stadt Eberbach ehrt für besondere sportliche Leistungen durch Verleihung von Ehrenplaketten in

- a. GOLD
- b. SILBER
- c. BRONZE

mit einem stadtbezogenen Motiv und der Inschrift "Stadt Eberbach" auf der einen und der Inschrift "Ehrung für besondere sportliche Leistungen" auf der anderen Seite. Die Plakette ist mit der Zahl des Jahres versehen, in dem der sportliche Erfolg errungen wurde.

2. Darüber hinaus kann die Stadt Eberbach ganz besonders außergewöhnliche sportliche Leistungen in einer olympischen Disziplin mit dem Eber der Stadt Eberbach in Silber auszeichnen.

§ 10 Abstufung der Ehrungen nach ihren jeweiligen Voraussetzungen

1. Die Formen der Ehrung ergeben sich aus den nachstehend genannten, näher bezeichneten Voraussetzungen in folgender Abstufung:

a) GOLD

- Plätze 1 bis 6 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
- Bei Teilnahme an Wettkämpfen von Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften
- Einsatz in der Nationalmannschaft in einer olympischen Sportart
- 40-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
- Bei Plätzen 1 bis 3 bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen

b) SILBER

- Plätze 7 bis 8 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
- Plätze 1 bis 4 bei Süddeutschen Meisterschaften
- Plätze 1 bis 3 bei Landesmeisterschaften Baden-Württemberg bzw. bei Landesentscheidungen Baden-Württemberg

- Plätze 1 bis 2 bei Badischen Meisterschaften
- 30-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
- bei Platzierung innerhalb der ersten 5 % des Teilnehmerfeldes einer Disziplin bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen

c) BRONZE

- Plätze 9 bis 10 bei Deutschen Meisterschaften bzw. Bundesentscheidungen
 - Plätze 5 bis 6 bei Süddeutschen Meisterschaften
 - Plätze 4 bis 5 bei Landesmeisterschaften Baden-Württemberg bzw. bei Landesentscheidungen Baden-Württemberg
 - Plätze 3 bis 4 bei Badischen Meisterschaften
 - Plätze 1 bis 2 bei Nordbadischen Meisterschaften
 - 20-fache Wiederholung des Deutschen Sportabzeichens
 - bei Platzierung innerhalb der ersten 10 % des Teilnehmerfeldes einer Disziplin bei nationalen/internationalen Sport-Großveranstaltungen
 - 1. Platz in einer offiziellen, von einem Mitgliedsverband im DOSB ausgeschriebenen Meisterschaft auf Kreis- oder Bezirksebene für Sportlerinnen und Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - Für Mannschaftswettbewerbe: 1. Platz in der Klasse oder Liga auf Kreis- oder Bezirksebene, in der die Mannschaft angetreten ist, oder der sportliche Aufstieg in die nächst höhere Klasse
2. Ehrung für sonstige hervorragende sportliche Leistungen bei sportlichen Erfolgen, die nicht unter Ziff. 1 fallen, wie z.B.
- Platzierungen im Rahmen des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“
- sind entsprechend der Abstufung nach Ziffer 1 möglich.
3. Grundsätzlich werden nur Leistungen bei offiziellen Meisterschaften bzw. Sport-Großveranstaltungen berücksichtigt. Ausnahmsweise können rangmäßig vergleichbare Wettkämpfe anerkannt werden, wenn deren Wertigkeit durch Bestätigung des übergeordneten Verbandes, dem die Sportlerin, der Sportler oder die Mannschaft angehören, nachgewiesen wird.

§ 11

Weitere persönliche Verleihungsvoraussetzungen

Für die Ehrung kommen nur Personen in Betracht, die Bürger der Stadt Eberbach sind oder einer Eberbacher Mannschaft oder einem Eberbacher Verein angehören und eine beispielhafte Einstellung zum Sport und zur Gemeinschaft haben.

§ 12

Verleihungsverfahren

1. Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit.
2. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Sportausschusses der Vereine der Stadt Eberbach e.V. Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung auf dem für die Meldung vorgeschriebenen Formular eingereicht werden. Sie müssen vom Vereinsvorsitzenden unterschrieben und jeweils zu dem vom Sportausschuss festgelegten Termin für den Zeitraum des vergangenen Sportjahres (01. September bis 31. August) eingegangen sein.
3. Die Sportlerehrung wird in einem der Bedeutung des Anlasses entsprechenden feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister in Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats, des Vorsitzenden des Sportausschusses der Vereine der Stadt Eberbach e.V. und der Vorsitzenden der Sportvereine vorgenommen. Die Veranstaltung ist öffentlich. Sie soll nach Abschluss des jeweiligen Sportjahres möglichst zum Anfang Dezember stattfinden.
4. Im Rahmen dieser Veranstaltung können weitere Ehrungen für besondere sportliche oder mit dem Sport verbundene ehrenamtliche Leistungen auf örtlicher Ebene, z.B. die Wahl des Sportlers und der Mannschaft des Jahres durch den Sportausschuss der Vereine der Stadt Eberbach e.V. vorgenommen werden.

§ 13

Übergang des Eigentums an Sportplaketten

Mit der Verleihung gehen die Sportplaketten in das Eigentum der Empfänger über. Die Sportplaketten können mehrfach verliehen werden, jedoch nur bei Erfolgen in verschiedenen Sportarten.

IV. Jubiläumsgabe der Stadt

§ 14

Jubiläumsgabe der Stadt

1. Die allgemein anerkannten Verdienste örtlicher Vereinigungen um das Wohl der Stadt und ihrer Bürger können zu Jubiläen des 25., 50., 100. ... usw. Bestehens mit einer Jubiläumsgabe der Stadt gewürdigt werden.
2. Die Jubiläumsgabe wird wie folgt berechnet:
 - bei 25-jährigem Bestehen 100 Euro
 - bei 50-jährigem Bestehen 150 Euro
 - bei 75-jährigem Bestehen 175 Euro
 - bei 100-jährigem Bestehen 200 Euro

Bei allen weiteren Jubiläen wird der Betrag bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro um jeweils 25 Euro erhöht.

3. Auf die Jubiläumsgabe besteht kein Rechtsanspruch. Die Jubiläumsgabe setzt voraus, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
4. Bevorstehende Jubiläen sind der Stadt möglichst ein Jahr, spätestens jedoch 3 Monate vorher schriftlich von der betroffenen Vereinigung anzukündigen, wobei die Art des Jubiläums (Anzahl der Jahre des Bestehens) sowie die gegenwärtige Anzahl der Mitglieder anzugeben sind.
5. Es wird davon ausgegangen, dass die Überreichung der Ehrengabe der Stadt in einem dem Ereignis angemessenen und würdigen Rahmen erfolgt.